



Hundesportverein Haag **Satzung des Vereins**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. der Verein führt den Namen
„Hundesportverein Haag i. Ob. e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Freibadstr. 15, 83527 Haag
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen unter der Nummer 30467
4. der Verein ist seit dem 1. 1. 1995 Mitglied beim „Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V.“ mit Sitz in Nürnberg. Die Satzung und Ordnungen dieses Verbandes und dessen Dachverbände werden anerkannt.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. ist die Förderung der artgerechten Erziehung und Ausbildung von Sport – und Gebrauchshunden
2. Förderung der verschiedenen Hundesportarten durch Ausbildung und Training für Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder
3. Durchführung von Sportveranstaltungen, Freizeitwettkämpfen und Turnieren
4. Anleitung zur artgerechten Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden. Aufklärung der Öffentlichkeit über Fragen des verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden.
5. Heranführung der Jugend zum Sport mit Hunden und dadurch Förderung der körperlichen Ertüchtigung sowie des Verständnisses für die Tiere.
6. Angebot von „Erziehungskursen für Hunde“ für Mitglieder und Nichtmitglieder
7. Beratung von Mitgliedern und Interessenten in hundesportlichen Angelegenheiten sowie Haltungs- und Erziehungsfragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinsatzung verpflichtet.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.
3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind erwerbsmäßige Hundehändler
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln. Für Beschädigungen aller Art ist Ersatz zu leisten, sofern sie nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.
2. Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Vorstand erlassenen notwendigen Anordnungen wie der Arbeitsdienst, insbesondere die Geschäftsordnung und die Richtlinien über die Benutzung der Anlage, zu respektieren.
3. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ab 14 Jahren ist innerhalb des Vereins stimm- und antragsberechtigt und hat eine Stimme
5. Jedes Mitglied kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres in jedes Amt gewählt und als Amtsinhaber bestätigt werden und kann vom Verein Entschädigungen für seine Aufwendungen erhalten, wenn es als Ausbilder oder Funktionsträger für den Verein tätig ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss
2. Mit dem Tag der Kündigung oder Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Dagegen bleiben entstandene Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Zahlung rückständiger Beiträge, bestehen.
3. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden, andernfalls setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Kalenderjahr fort.
4. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
5. Sammelkündigungen sind unwirksam.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche des Mitglieds an das Vereinsvermögen. Ausweise sind sofort zurückzugeben. Funktionsträger haben Vereinsunterlagen und Schlüssel unverzüglich herauszugeben.

§ 7 Ausschluss

Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen.

1. Ausschlussgründe:
 - a. Zuwiderhandlungen gegen das geltende Tierschutzgesetz.
 - b. Unfairness und mangelnde Kameradschaftlichkeit gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.
 - c. Nichtbezahlung der Beiträge.
 - d. Veruntreuung von Vereinsvermögen.
 - e. Vereinschädigendes Verhalten
2. Vor dem Ausschluss, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Mitteilung gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft

§ 8 Beiträge der Mitglieder

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung festlegt.
2. Die Aufnahmegebühr wird ebenso von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vorstandschaft
- b. die Mitgliederversammlung
2. Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
3. Die Vorstandschaft wird gewählt für drei Jahre und besteht aus
4.
 - a. 1. Vorstand
 - b. 2. Vorstand
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer
 - e. Ausbildungswart
 - f. Organisationswart
5. Der Vorstand laut § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden einzeln, oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassier gemeinsam vertreten. Ohne Einschränkung ihrer Vertretungsbefugnis nach außen, wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorstand und der Kassier von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder sie beauftragt.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
7. Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Die Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet jedoch ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann ersatzweise bis zur Neuwahl des Vorstands ein Mitglied kommissarisch benannt werden. Dies kann auch ein Vorstandmitglied sein (Ämterhäufung). Falls ein Vorstandmitglied ein zweites Amt übernimmt, hat dieses in Versammlungen nur eine Stimme.
9. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
11. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
2. Einmal pro Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage, per E-Mail oder per Brief wenn keine E-Mailadresse bekannt ist.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich auf folgende Punkte
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - des ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - des Kassiers über die Jahresabrechnung
 - der Kassenprüfer.
 - Entlastung der Vorstandschaft.
 - b. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - c. Festlegung von Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und die Auflösung des Vereins
 - e. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits, in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches, die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge für zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich oder per Mail eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung

gestellt werden, beschließt mit Mehrheitsbeschluss die Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, der Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder, sind hier nicht zugelassen.

5. Beschlussfähig
 - a. ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
 - b. zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich
 - c. ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Buchstabe b. nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen
 - d. die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Buchstabe e. zu enthalten
 - e. die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

6. die Beschlussfassung
 - a. erfolgt per Abstimmung durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen
 - b. bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl
 - c. zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich
 - d. zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich
 - e. zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschriften einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 6 Buchstabe e. der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den ersten bzw. zweiten Vorsitzenden
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Markt Haag in OB. mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Neufassung der Satzung in der vorliegenden Form wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Februar 2019 erstellt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Haag in Oberbayern, den 9. Februar 2019
Für die Richtigkeit.

.....
1. Vorsitzende

.....
2. Vorsitzende